

S a t z u n g

des Studentenwerks Würzburg über die Erhebung des Grundbeitrags (Grundbeitragssatzung)

vom 04. April 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2019-32)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Würzburg erlässt aufgrund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl S. 533) folgende Grundbeitragssatzung:

§ 1 Erhebung und Zweck

- (1) Zur Erfüllung seiner nach Art. 88 des BayHSchG bestimmten gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Würzburg für jedes Semester einen Grundbeitrag, nachfolgend als Studentenwerksbeitrag bezeichnet.
- (2) Die Aufgaben des Studentenwerks Würzburg sind gem. Art. 88 BayHSchG die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden an den folgenden Hochschulen:
 - Julius-Maximilians-Universität Würzburg
 - Otto-Friedrich-Universität Bamberg
 - Hochschule für Musik Würzburg
 - Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
 - Technische Hochschule Aschaffenburg
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung des Studierenden durch die Hochschule.

§ 3 Beitragshöhe

Der Studentenwerksbeitrag für die Julius-Maximilians-Universität Würzburg, die Hochschule für Musik Würzburg und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt – Standort Würzburg wird ab dem WS 2019/20 auf 62,00 € pro Semester festgesetzt.

Der Studentenwerksbeitrag für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt – Standort Schweinfurt und die Technische Hochschule Aschaffenburg beträgt 60,00 € pro Semester.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Studentenwerksbeitrags

- (1) Der Studentenwerksbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig. Er wird von den in § 2 Abs. (1) genannten Hochschulen bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erhoben und an das Studentenwerk Würzburg weitergeleitet.
- (2) Der Studentenwerksbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 5 Doppelimmatrikulation

- (1) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind, für die
 - a) verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).
 - b) das eigene Studentenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte.
- (2) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule).
- (3) In den vorgenannten Fällen reicht als Nachweis für die erfolgte Zahlung die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung des betreffenden Semesters der Hochschule, an der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte.

§ 6 Rückerstattung

- (1) Unter Angabe einer gültigen Bankverbindung wird der entrichtete Studentenwerksbeitrag im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester rückerstattet, wenn
 - a) die Exmatrikulation vor dem Beginn des betreffenden Semesters wirksam wird und der Studierendenausweis (Chipkarte) bis spätestens zum Ablauf des Verwaltungszeitraums des Vorsemesters zurückgegeben wird,oder
 - b) im Falle von Exmatrikulationen nach Art. 49 Abs. 2 BayHSchG, die bis einschließlich des ersten Vorlesungstages des betreffenden Semesters beantragt oder wirksam werden und der Studierendenausweis (Chipkarte) innerhalb der vorgenannten Frist zurückgegeben wird und das Semesterticket noch nicht validiert wurde.
- (2) Sofern Studierende im Falle einer Doppelimmatrikulation an zwei bayerischen Hochschulen glaubhaft machen, den fälligen Beitrag an der jeweils anderen Hochschule entrichtet zu haben, kann die Rückerstattung längstens bis einschließlich erster Vorlesungstag des betreffenden Semesters erfolgen. Als Nachweis für die erfolgte Zahlung ist eine Immatrikulationsbescheinigung des betreffenden Semesters der Hochschule, an der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte, vorzulegen.
- (3) Bei Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte) kann keine Rückerstattung erfolgen.
- (4) Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2019 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 07. Dezember 2018. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Würzburg vom 04. April 2019 und nach Anhörung der Hochschulen.

Würzburg, 04. April 2019

Vorsitzende des Verwaltungsrates